

1. Änderung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Messel (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 7. Mai 2020 GVBl. S. 318), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 28. April 2020 BGBl. I, S. 960) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel am 28. September 2020 nachstehende 1. Änderung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Während der 2. und 3. Woche der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen. Außerdem bleiben die Kindertagesstätten in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen.

Weitere Schließtage legen die Einrichtungen nach Anhörung des Elternbeirates und der Mitarbeiter spätestens jeweils im Oktober des Vorjahres fest. Diese zusätzlichen Schließtage werden anschließend schriftlich durch Aushang in den Einrichtungen veröffentlicht.

Über weitere Schließungen kann der Gemeindevorstand im Einzelfall entscheiden. Die Zeiten werden den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Messel, den 5. Oktober 2020


Andreas Larem
(Bürgermeister)

